



Standardform der Club-Statuten

Wie angenommen vom Vorstand von Kiwanis International am 1. Mai 1996,
mit allen Zusätzen bis einschließlich 26. Juli 2000

STATUTEN DES

KIWANIS CLUBS IN: Brunnen

SCHLÜSSELNUMMER: _____

Artikel I

Offizieller Name

1. Der Name dieses Clubs lautet **Kiwanis Club in Brunnen-Waldstätte**
Dieser Name kann nur mit der Erlaubnis des Kuratoriums von Kiwanis International geändert werden.

Artikel II

Grundsätze

1. **Dieser Club setzt sich für die folgenden Grundsätze von Kiwanis International ein:**
Den humanen und geistigen Werten den Vorrang vor den materiellen Werten zu geben.
Im Alltag die Anwendung der Goldenen Regel in allen zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern.
Die Anwendung von höheren Maßstäben im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben zu fördern.
Durch Rat und gutes Beispiel verständnisvollere, aktivere und hilfreichere Mitbürger zu formen.
Durch Kiwanis Clubs andauernde Freundschaften zu gewinnen, uneigennütigen Dienst am Nächsten zu üben und bessere Gemeinschaften zu bilden.
Mitzuarbeiten am Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung und eines hohen Idealismus, um dadurch Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Loyalität einem Staatswesen gegenüber und guten Willen zu fördern.

Artikel III

Mitgliedschaft und Klassifizierung

1. Die Mitgliedschaft in diesem Club sollte größtenteils aktiv sein. Es darf nur drei (3) weitere Arten der Mitgliedschaft geben, nämlich: Senioren-Mitglieder, privilegierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Es besteht die Möglichkeit, in mehr als einem Club gleichzeitig Mitglied zu sein.
3. Die aktiven Mitglieder dieses Clubs sollten einen repräsentativen Querschnitt aller Berufsgruppen in der Gemeinde darstellen, in der sich der Club befindet.
4. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, an Versammlungen und an Dienstleistungsprojekten sowie anderen Aktivitäten teilzunehmen, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen, das Kiwanis-Emblem zu tragen, Aufgaben in Komitees zu übernehmen, als Amtsträger oder Mitglieder des Vorstands zu fungieren und an Versammlungen und Konferenzen von Kiwanis teilzunehmen.
5. Die Mitgliedschaft in diesem Club ist auf Personen über 18 Jahre beschränkt, die die Qualifikationen für aktive Mitgliedschaft, Senioren-Mitgliedschaft, privilegierte Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft erfüllen.
6. Alle Mitglieder dieses Clubs sind verpflichtet, die Grundsätze von Kiwanis International zu übernehmen und zu befolgen und sich durch integren Charakter und einen guten Ruf in der Gemeinschaft auszuzeichnen.
7. Qualifikation für aktive Mitgliedschaft
 - (a) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze von Kiwanis International zu übernehmen und zu befolgen.
 - (b) Ein aktives Mitglied muß einen integren Charakter besitzen und ein gutes öffentliches Ansehen genießen. Das Mitglied muß im Einzugsgebiet des Clubs wohnen oder muß sonstige Interessen in der Gemeinde haben.

(c) Ein aktives Mitglied muß in einem anerkannten Berufszweig tätig sein oder nach Ausübung einer solchen Tätigkeit in den Ruhestand getreten sein.

(d) Ein aktives Mitglied muß eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag bezahlen und darf alle Rechte und Privilegien des Clubs genießen.

8. Qualifikation für Senioren-Mitgliedschaft

(a) Aktive Mitglieder eines Clubs können nach Eingabe eines schriftlichen Gesuchs vom Vorstand zu Senioren-Mitgliedern ernannt werden, wenn sie seit mindestens 10 Jahren aktive Mitglieder mit allen Mitgliederrechten in einem oder verschiedenen Kiwanis Clubs sind, aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen vertretbaren Gründen die Präsenzvorschriften nicht einhalten können und alle weiteren in den Club-Statuten festgelegten Bestimmungen erfüllt haben.

(b) Der Vorstand dieses Clubs prüft mindestens einmal im Jahr die Liste der Senioren-Mitglieder und ist berechtigt, die Mitgliedschaft von Senioren-Mitgliedern aus wichtigen Gründen aufzulösen oder diese Mitglieder wieder als aktive Mitglieder einzusetzen.

(c) Senioren-Mitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen, und genießen alle Rechte und Privilegien des Clubs.

(d) Senioren-Mitglieder haben die vom Club-Vorstand aufgestellten Präsenz- und Beteiligungsnormen einzuhalten.

9. Qualifikation für privilegierte Mitgliedschaft

(a) Jedes aktive Mitglied, das am oder vor dem 31. Juli

1963 als privilegiertes Mitglied angenommen wurde, kann weiterhin als privilegiertes Mitglied gelten.

(b) Der Vorstand dieses Clubs prüft mindestens einmal im Jahr die Liste der privilegierten Mitglieder und ist berechtigt, die Mitgliedschaft von privilegierten Mitgliedern aus wichtigen Gründen aufzulösen oder diese Mitglieder wieder als aktive Mitglieder einzusetzen.

(c) Privilegierte Mitglieder müssen die Jahresbeiträge bezahlen und genießen alle Rechte und Privilegien des Clubs. Privilegierte Mitglieder sind nicht verpflichtet, die Anwesenheitsregeln für aktive und Senioren-Mitglieder einzuhalten.

(d) Ab dem 31. Juli 1963 ist die Aufnahme in die privilegierte Mitgliedschaft nicht mehr zulässig.

10. Qualifikation für Ehrenmitgliedschaft

(a) Personen, die sich in der Förderung des Gemeinwohls verdient gemacht haben (und nicht aktive, Senioren- oder privilegierte Mitglieder des Clubs sind), können vom Vorstand auf ein (1) Jahr zu Ehrenmitgliedern gewählt werden und können danach Jahr für Jahr wiedergewählt werden.

(b) Ein Ehrenmitglied entrichtet weder Aufnahmegebühren noch jährliche Mitgliedsbeiträge und genießt, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts auf Ausübung eines Amtes, alle Privilegien des Clubs. Ehrenmitglieder in den USA oder Kanada erhalten ein kostenloses Abonnement des Kiwanis Magazins.

(c) Ehrenmitglieder sind nicht zur Anwesenheit bei Clubversammlungen verpflichtet.

Artikel IV

Aufnahme und Austritt von Clubmitgliedern

1. Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder kann nur erwogen werden, wenn eine Einladung dazu erfolgte oder wenn das zukünftige Mitglied von einem anderen aktiven Kiwanis Club überwechselt. Für die Aufnahme gilt folgendes Verfahren:

(a) Ein Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitglieds ist in schriftlicher Form von einem Mitglied des Clubs an den Sekretär oder das Komitee für Mitgliederwerbung und Schulung einzureichen. Der Vorschlag muß von dem einreichenden Mitglied und mindestens einem weiteren Clubmitglied unterschrieben werden; beide Mitglieder müssen im Vollbesitz ihrer Mitgliederrechte sein.

(b) Alle Vorschläge zur Aufnahme in die Mitgliedschaft sind dem Vorstand des Clubs zuzuleiten.

Alternative: (Bitte ankreuzen, falls zutreffend)

(b) Alle Vorschläge zur Aufnahme in die Mitgliedschaft sind dem Vorstand des Clubs zu unterbreiten. Der Vorstand hat daraufhin den anderen Clubmitgliedern die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten mitzuteilen und nach Ablauf von zwei (2) Wochen über die Aufnahme zu entscheiden.

(c) Ein Vorschlag zum Wechsel der Clubmitgliedschaft kann von einem Mitglied eines aktiven Kiwanis Clubs direkt beim Vorstand eines anderen Kiwanis Clubs eingereicht werden. Ein solcher Wechsel muß innerhalb von sechs (6) Monaten nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im ursprünglichen Club erfolgen.

(d) Die Wahl eines neuen Mitglieds erfolgt während einer beschlußfähigen Vorstandssitzung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(e) Bei zustimmender Entscheidung durch den Vorstand wird das neue Mitglied persönlich über das Ergebnis der Aufnahmeabstimmung informiert und zur Zahlung der Aufnahmegebühr aufgefordert. Als Datum der offiziellen Aufnahme des Clubmitglieds gilt der Tag, an dem die vorhergehenden Bestimmungen vollständig erfüllt werden; dieses Datum ist Kiwanis International mitzuteilen.

2. Die Aufnahme von Senioren- und Ehrenmitgliedern

erfolgt durch Stimmenmehrheit des vollzähligen Vorstands.

3. Jedes Mitglied kann nach freiem Willen aus dem Club austreten, vorausgesetzt, daß es seine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber erfüllt hat. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen. Sie wird wirksam, sobald sie vom Vorstand genehmigt worden ist. Ausscheidende Mitglieder verlieren jegliche Ansprüche auf die finanziellen Mittel und sonstiges Eigentum des Clubs und sind nicht mehr berechtigt, den Namen, das Emblem, die Insignien oder andere Zeichen von Kiwanis zu führen.

Artikel V

Disziplinarische Maßnahmen

1. Jedes aktive, Senioren- oder privilegierte Mitglied, das zwei (2) Monate mit seinen Beitragszahlungen und/oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, kann durch die Mehrheit des Vorstands zeitweise von der Mitgliedschaft suspendiert werden; das Mitglied wird über diese Entscheidung schriftlich vom Sekretär benachrichtigt. Dieses Mitglied kann durch Zahlung seiner Rückstände und durch ein Gesuch auf Wiedereinsetzung, das durch die Mehrheit des Vorstands gebilligt werden muß, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Benachrichtigung durch den Sekretär wieder aufgenommen werden. Falls ein Mitglied nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen wieder aufgenommen werden kann, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

2. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Clubversammlungen und den Aktivitäten des Clubs teilzunehmen. Der Vorstand prüft halbjährlich die Unterlagen der einzelnen Mitglieder in Hinsicht auf regelmäßige Teilnahme an den Clubversammlungen und Beteiligung an den Aktivitäten des Clubs. Der Vorstand mißt dann für jedes Mitglied das persönliche Engagement und die Teilnahme an Clubversammlungen. Ist ein aktives Mitglied nach Ermessen des Vorstands ohne Entschuldigung zu oft bei den Clubversammlungen oder den Clubaktivitäten abwesend, kann die Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluß des Vorstands suspendiert werden; das Mitglied wird darüber schriftlich vom Sekretär benachrichtigt.

3. Jedes Senioren-Mitglied, das ohne Entschuldigung die vom Vorstand festgelegten Normen für Anwesenheit und Beteiligung nicht einhält, kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstands zeitweilig von der Mitgliedschaft suspendiert werden; das Mitglied wird darüber schriftlich vom Sekretär benachrichtigt.

4. Jedes suspendierte aktive oder Senioren-Mitglied, das sich zur Einhaltung der Clubnormen für Anwesenheit und Beteiligung bereiterklärt, kann durch ein Gesuch auf Wiedereinsetzung, das vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluß gebilligt werden muß, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der schriftlichen Unterrichtung

durch den Sekretär über die Suspendierung wieder zugelassen werden. Falls ein Mitglied innerhalb von dreißig (30) Tagen nicht wieder zugelassen werden kann, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

5. Beschwerden gegen ein Mitglied, dessen Verhalten gegen die Grundsätze der Kiwanis-Gemeinschaft verstößt, werden einem Sonderkomitee unterbreitet, das vom Vorstand mit der Aufgabe betraut wird, eine Untersuchung durchzuführen, Bericht zu erstatten und eine Empfehlung auszusprechen, bevor der Vorstand weitere Maßnahmen beschließt. Das betroffene Mitglied ist über die Beschwerde, die Untersuchung und die Anhörung ordnungsgemäß zu unterrichten. Ein Mitglied, gegen das die Beschuldigung auch nach einer Anhörung vor dem Vorstand aufrechterhalten wird, kann durch 2/3-Mehrheit des vollzähligen Vorstands seines Amtes enthoben oder aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Als Verhalten, „das gegen die Grundsätze der Kiwanis-Gemeinschaft“ (Kiwanis, Kiwanis Junior, Circle K, Key Club, Builders Club, K-Kids und aKtion Club) verstößt, gilt Verhalten,

a. das nicht im besten Interesse der Öffentlichkeit oder von Mitgliedern der Kiwanis-Gemeinschaft ist;

b. das dem Ansehen und dem guten Ruf der Kiwanis-Gemeinschaft auf lokaler oder globaler Ebene schadet oder zu schaden droht.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann disziplinarische Maßnahmen gegen das verstoßende Mitglied bewirken. Disziplinarische Maßnahmen können in Form einer privaten Mahnung, einer öffentlichen Mahnung oder dem Ausschluß von der Organisation erfolgen. Eine private Mahnung wird dem gegen diese Vorschrift verstoßenden Mitglied als Verwarnung mitgeteilt. Eine öffentliche Mahnung erfordert die Benachrichtigung des Distriktvorstands bzw. des Distriktgovernors, der für das verstoßende Mitglied zuständig ist. Der Ausschluß erfolgt durch die Entlassung des Mitglieds aus seinem Amt bzw. durch Aufhebung seiner Mitgliedschaft im Club.

Ein Mitglied, das in Übereinstimmung mit den geltenden Statuten über Fehlverhalten informiert wird, ist zu einer Anhörung berechtigt, bei der die erhobenen Vorwürfe belegt werden müssen und bei der das Mitglied Gelegenheit zu einer Entgegnung erhält. Die zuständige Körperschaft hat die Vorwürfe und die Entgegnungen zu bewerten und gegebenenfalls über geeignete Sanktionen zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

6. Jede Person, deren Mitgliedschaft auf irgendeine Weise beendet wurde, verliert ihren Anspruch auf das Clubvermögen oder auf anderes Eigentum des Clubs, ebenso das Recht auf die Benutzung des Namens, des Emblems, der Insignien oder anderer Zeichen von Kiwanis.

Artikel VI Amtsträger*

1. Die Amtsträger des Clubs sind: der Präsident, der Präsident-Elect, der letztjährige Präsident, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten (**bitte Anzahl angeben _6_**), der Schatzmeister und der Sekretär.** Falls in irgendeinem Jahr der letztjährige Präsident als aktives, Senioren- oder privilegiertes Mitglied ausscheidet, wird das aktive, Senioren- oder privilegierte Mitglied, das im davorliegenden Jahr als Präsident amtierte, automatisch zum letztjährigen Präsidenten ernannt.

****Anmerkung:** Falls erwünscht, können ein zweiter Sekretär, ein zweiter Schatzmeister oder andere Amtsträger eingesetzt werden. **Führen Sie die entsprechenden Ämter bitte auf:**

President, President elect, Secretary, Treasurer, Charmain Soc. Activity, Charmain Membership-Growing

****Anmerkung:** Nach ihrer Wahl und vor ihrer Amtsübernahme werden alle Amtsträger durch den Titel des Amtes, in das sie gewählt wurden, und mit der vorangestellten Bezeichnung „designierte(r)“ gekennzeichnet.

2. Ein Amtsträger muß ein aktives, Senioren- oder privilegiertes Mitglied sein, das im Vollbesitz seiner Mitgliederrechte ist. Außer den folgenden Ämtern dürfen keine Ämter in einer Person vereint werden:

- (a) Präsident-Elect und Vizepräsident
- (b) Sekretär und Schatzmeister

Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig als gewähltes Vorstandsmitglied und als Amtsträger fungieren.

3. Die Amtsträger übernehmen ihr Amt am 1. Oktober für die Dauer eines (1) Jahres oder bis ihre Nachfolger gewählt und auf ihr Amt vorbereitet worden sind.

4. Der Präsident hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- (a) Der Präsident ist der höchste Amtsträger des Clubs.
- (b) Er führt den Vorsitz bei allen Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen.
- (c) Er hat sich für die Förderung der Grundsätze und des Ansehens von Kiwanis International in der Gemeinschaft einzusetzen.
- (d) Er ist ein Ex-Officio-Mitglied aller ständigen Komitees und Sonderkomitees.
- (e) Er vertritt die Ansichten des Clubs gegenüber dem Distrikt und umgekehrt.

(g) Er fungiert als einer der Delegierten des Clubs bei den internationalen und Distriktkonferenzen.

(h) Er ist zur Teilnahme an Distrikt- und Divisionsversammlungen verpflichtet.

(i) Er übernimmt andere Aufgaben und Pflichten, die in der Regel zur Ausübung des Amtes gehören.

5. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt (**bitte Zutreffendes ankreuzen:**) **X** der **Präsident-Elect** oder **___** der **Vizepräsident** den Vorsitz bei allen Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen.

6. Der Präsident-Elect hat folgende Aufgaben und Pflichten:

(a) Er ist der einzige Kandidat für das Amt des Präsidenten.

(b) Er bereitet sich auf die Aufgaben des Präsidentenamts im folgenden Jahr vor.

(c) Als designierter Präsident ist er zur Teilnahme an den internationalen und Distriktkonferenzen, den Distriktversammlungen und der Schulungskonferenz für designierte Präsidenten verpflichtet.

(d) Er übernimmt andere Aufgaben und Pflichten, die zum Aufgabenbereich des Amtes gehören oder die ihm vom Präsidenten oder Vorstand zugewiesen werden.

7. Der letztjährige Präsident übernimmt die Aufgaben und Pflichten, die in der Regel zum Aufgabenbereich des Amtes gehören oder die ihm vom Präsidenten oder Vorstand zugewiesen werden; dazu gehört die Teilnahme an der Divisionsversammlung zur Auswahl des Lieutenant Governor und des Lieutenant Governor-Elect.

8. Der Vizepräsident (Die Vizepräsidenten) übernimmt (übernehmen) die Aufgaben und Pflichten, die in der Regel zum Aufgabenbereich des Amtes gehören oder die ihm (ihnen) vom Präsidenten oder Vorstand zugewiesen werden.

9. Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben und Pflichten:

(a) Er empfängt alle im Club eingehenden Geldbeträge und deponiert sie umgehend in den offiziellen Clubkonten.

(b) Auf Anweisung des Vorstands begleicht er die Zahlungsverpflichtungen des Clubs.

(c) Er führt die Konten und Bücher des Clubs.

(f) Er fördert den Ausbau der Mitgliedschaft und den Aufbau neuer Clubs.

(d) Er hält die Clubbuchhaltung jederzeit zur Einsichtnahme und Prüfung durch den Präsidenten, den Vorstand oder hierzu ermächtigte Revisoren bereit.
(e) Er erstattet dem Vorstand einen monatlichen Finanzbericht und unterbreitet weitere Finanzberichte anlässlich der Jahreshauptversammlung bzw. auf Wunsch des Präsidenten oder des Vorstands.
(f) Er übernimmt andere Aufgaben und Pflichten, die in der Regel zum Aufgabenbereich des Amtes gehören oder die ihm vom Präsidenten oder Vorstand zugewiesen werden.

Option: (___ Bitte ankreuzen, falls zutreffend)

Die folgende Bestimmung kann ergänzt werden:

(g) Er hat eine Bürgschaft in einer vom Vorstand festgelegten Art und Höhe zu leisten.

10. Der Sekretär hat folgende Aufgaben und Pflichten:

(a) Als designierter Sekretär ist er zur Teilnahme an der Schulungskonferenz für designierte Clubsekretäre verpflichtet.
(b) Er ist für das Führen der Bücher und Unterlagen des Clubs, einschließlich der Mitgliederkartei und der Anwesenheitsliste, verantwortlich.
(c) Er hält die Bücher und Unterlagen des Clubs jederzeit zur Einsichtnahme und Prüfung durch den Präsidenten, den Vorstand oder hierzu ermächtigte Revisoren bereit.

(d) Er führt Protokoll bei den Zusammenkünften des Clubs, des Vorstands und der Komitees.
(e) Er legt dem Vorstand alle Rechnungen zur Bestätigung vor.
(f) Er leitet alle Mitteilungen, die von Kiwanis International oder dem Distrikt an den Club gerichtet sind, an die zuständigen Amtsträger, Komitees oder Mitglieder weiter.
(g) Er beantwortet umgehend die Mitteilungen an den Club und reicht alle von Kiwanis International und vom Distrikt angeforderten offiziellen Berichte ein.
(h) Auf Wunsch des Präsidenten oder des Vorstands verfaßt er Berichte für den Club.
(i) Er übernimmt andere Aufgaben und Pflichten, die in der Regel zum Aufgabenbereich des Amtes gehören oder die ihm vom Präsidenten oder Vorstand zugewiesen werden.

Option: (___ Bitte ankreuzen, falls zutreffend)

Die folgende Bestimmung kann ergänzt werden:

(j) Er hat eine Bürgschaft in einer vom Vorstand festgelegten Art und Höhe zu leisten.

11. Andere Amtsträger (falls vorhanden) übernehmen die Aufgaben und Pflichten, die in der Regel zum Aufgabenbereich des jeweiligen Amtes gehören oder die ihnen vom Präsidenten oder Vorstand zugewiesen werden.

Artikel VII Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den Amtsträgern und _____ 6 * (**bitte Anzahl angeben**) gewählten Vorstandsmitgliedern zusammen.

***Anmerkung:** Die Statuten von Kiwanis International verlangen mindestens fünf (5) gewählte Vorstandsmitglieder.

2. Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive, Senioren- oder privilegierte Mitglieder des Clubs im Vollbesitz ihrer Mitgliederrechte sein.

3. Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihr Amt am 1. Oktober für die Dauer von zwei (2) Jahren oder bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Wahl und Amtseinführung ihrer Nachfolger. Damit der Vorstand kontinuierlich arbeiten kann, müssen bei der Erstbesetzung des Vorstands sowohl einjährige als auch zweijährige Amtszeiten festgelegt werden.

Alternative 1:(___ Bitte ankreuzen, falls zutreffend)

3. Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihr Amt am 1. Oktober für die Dauer eines (1) Jahres oder bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Wahl und Amtseinführung ihrer Nachfolger.

Alternative 2:(___ Bitte ankreuzen, falls zutreffend)

3. Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihr Amt am 1. Oktober für die Dauer von drei (3) Jahren oder bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Wahl und Amtseinführung ihrer Nachfolger. Damit der Vorstand kontinuierlich arbeiten kann, müssen bei der Erstbesetzung des Vorstands einjährige, zweijährige und dreijährige Amtszeiten festgelegt werden.

4. Der Vorstand bestimmt die Regeln und Tätigkeiten des Clubs. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Clubmitglieder und führt disziplinarische Maßnahmen durch. Er bestätigt das Budget, bewilligt Zahlungen, berät sich mit den Komitees und übernimmt die allgemeine Verwaltung des Clubs.

5. Der Vorstand tritt regelmäßig und mindestens einmal im Monat und auf Einberufung des Präsidenten sowie durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandsmitglieder zusammen. Auf Wunsch des Vorstands können die Komitee-Vorsitzenden und der Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

6. Ein Quorum des Vorstands besteht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dies gilt für alle Geschäfte des Vorstands, es sei denn, die

vorliegenden Statuten verlangen andere Mehrheitsverhältnisse in speziellen Einzelfällen.

Artikel VIII

Fortlaufende Langzeitprojekte

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Annahme oder die Beendigung eines Projekts mit einer Dauer von über einem (1) Jahr bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der aktiven, privilegierten und Senioren-Mitglieder, die bei einer regulären Clubversammlung anwesend sind. Die Mitglieder müssen mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung schriftlich über die bevorstehende</p> | <p>Entscheidung über Annahme oder Beendigung des Projekts informiert worden sein. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel (1/3) der aktiven, Senioren- und privilegierten Mitglieder des gesamten Clubs anwesend ist. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden, und nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.</p> |
|--|--|

Artikel IX

Revision einer Vorstandsentscheidung

- | | |
|--|---|
| <p>1. Wenn eine von der Mehrheit der Clubmitglieder unterschriebene Aufforderung zur Überprüfung einer Entscheidung des Vorstands durch die Clubmitgliedschaft eingereicht wird, hat der Club-Sekretär mit vierzehntägiger Frist alle Clubmitglieder zu einer Sonderversammlung einzuladen, bei der die fragliche Entscheidung des Vorstands überprüft wird.</p> | <p>Diese Versammlung muß innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichen der Petition erfolgen. Die Einladung gilt fünf (5) Tage nach dem Versand als zugestellt. Bei dieser Versammlung kann die Entscheidung des Vorstands durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerrufen werden.</p> |
|--|---|

Artikel X

Komitees

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Grundstruktur der ständigen Clubausschüsse wird vom Internationalen Kuratorium festgelegt. Diese Ausschußstruktur sollte separate Ausschüsse für kommunale Dienstleistungen, Jugendprogramme, Kleinkinder: Höchste Priorität, humanitäre und geistige Werte, Clubverwaltung, Mitgliedschaftswachstum und Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Finanzen und Spendenaktionen einschließen. Die Ausschußstruktur sowie eine Beschreibung der Pflichten und Aufgaben der ständigen Ausschüsse sind in die jährlich herausgegebenen Handbücher und Anleitungen für Club- und Distriktamtsträger aufzunehmen.</p> <p>2. Wenn sich die Gelegenheit bietet, Kiwanis durch die Patenschaft für einen neuen Club auszudehnen, kann der Präsident ein Komitee für Club-Aufbau ernennen. Dieses Komitee übernimmt die Aufgaben, die in den von Kiwanis International festgelegten Richtlinien für den Aufbau neuer Clubs beschrieben werden.</p> <p>3. Wenn es erwünscht ist, kann die Struktur der Komitees den Notwendigkeiten angepaßt und um zusätzliche ständige Komitees erweitert werden, damit der Club die Möglichkeit hat, entsprechend den</p> | <p>vorhandenen Bedürfnisse und Interessen wirkungsvoller zu handeln. Die Pflichten und Aufgaben solcher Komitees werden zum Zeitpunkt ihrer Einsetzung festgelegt.</p> <p>4. Jedes ständige Komitee sollte aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen und seine Arbeit am 1. Oktober für die Dauer eines Jahres aufnehmen. Alle Komitee-Mitglieder werden vom Präsidenten ernannt und können durch den Präsidenten aus dem Komitee entfernt werden. Alle Komitees sind dem Präsidenten gegenüber verantwortlich und unterbreiten ihm bzw. dem Vorstand die angeforderten Berichte.</p> <p>5. Besondere Komitees werden vom Präsidenten ernannt und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Sie erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>6. Jedes Komitee ist verpflichtet, mit den entsprechenden Komitees von Kiwanis International oder des Distrikts zusammenzuarbeiten und sich gegebenenfalls für die Förderung der Programme, die von diesen Komitees empfohlen werden, einzusetzen.</p> |
|--|--|

Artikel XI Versammlungen

1. Der Club soll eine (1) Versammlung pro Woche abhalten.* Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

Alternative: Bitte ankreuzen, falls zutreffend

1. Der Club soll zwei (2) reguläre Versammlungen pro Monat abhalten. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

***Anmerkung:** Durch die Statuten von Kiwanis International wird jedem Club die Möglichkeit gegeben, nicht weniger als zwei (2) reguläre Versammlungen pro Monat und nicht mehr als eine (1) Versammlung pro Woche abzuhalten.

2. Wenn die reguläre Versammlung eines Clubs auf einen Feiertag oder auf den Tag vor einem Feiertag fällt, kann der Vorstand die Versammlung auf einen anderen Tag in derselben Woche verlegen oder die Versammlung

absagen. Es dürfen jedoch höchstens zwei (2) reguläre Versammlungen pro administratives Jahr abgesagt werden.

3. Der Club kann auf Wunsch des Vorstands oder der Mitgliedschaft weitere Versammlungen abhalten.

4. Eine reguläre Versammlung sollte normalerweise nicht länger als 1 1/2 Stunden dauern; ausgenommen sind besondere, vom Vorstand gebilligte Anlässe.

5. Die Jahresversammlung dieses Clubs sollte während einer regulären wöchentlichen Versammlung stattfinden, allerdings nicht früher als die erste Aprilversammlung und nicht später als in der zweiten Woche im Mai. Alle Mitglieder sind mindestens zwei (2) Wochen vorher von Zeit und Ort der Jahresversammlung zu benachrichtigen. Für ein Quorum sind ein Drittel (1/3) der Mitgliedschaft – aktive, Senioren- und privilegierte Mitglieder – erforderlich.

Artikel XII Nominierung und Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder

1. Die Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Sekretärs, erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung.

Alternative: (Bitte ankreuzen, falls zutreffend)
Diese Bestimmung kann derartig geändert werden, daß auch die Wahl des Sekretärs während der Jahreshauptversammlung vorgesehen wird. In diesem Fall gelten die Paragraphen 7 und 8 dieses Artikels in entsprechend abgeänderter Form.

2. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist nicht kumulativ. Nur die anwesenden aktiven, Senioren- und privilegierten Mitglieder, die im Vollbesitz ihrer Mitgliederrechte sind, dürfen an der Abstimmung teilnehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Während einer regulären wöchentlichen Versammlung mindestens fünf (5) Wochen vor der Jahreshauptversammlung ernennt der Präsident ein Komitee für Nominierungen. Dieses Komitee sollte aus mindestens fünf (5) Mitgliedern bestehen, von denen die Mehrheit nach Möglichkeit Altpräsidenten sein sollten. Der Präsident bestimmt den Vorsitzenden dieses Komitees. Die Aufgabe des Komitees besteht darin, mit der Zustimmung der entsprechenden Kandidaten Nominierungen vorzunehmen und eine entsprechende Wahlliste für die Ämter und Vorstandspositionen aufzustellen.

4. Mindestens zwei (2) Wochen vor der Jahreshauptversammlung legt das Komitee für Nominierungen eine Kandidatenliste vor, die folgende Nominierungen enthalten soll:

- (a) den Präsidenten-Elect als einzigen Kandidaten für das Amt des Präsidenten
 - (b) eine Liste mit nicht mehr als zwei (2) Kandidaten für jedes zu besetzende Amt
 - (c) eine Liste der Kandidaten für die zu besetzenden Vorstandspositionen; die Anzahl der Nominierungen darf die Anzahl der zu besetzenden Vorstandspositionen lediglich um drei (3) Kandidaten übersteigen.
- Mindestens eine (1) Woche vor der Jahreshauptversammlung dürfen zusätzliche Nominierungen für alle Ämter und Vorstandsposition während einer regulären Versammlung von der Mitgliedschaft eingereicht werden. Diese Vorschläge und die Nominierungsliste des Komitees für Nominierungen bilden zusammen die Wahlliste, die den Clubmitgliedern zur Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder vorgelegt wird.

5. Der Präsident ernennt ein Wahlkomitee, das aus nicht mehr als sieben (7) Mitgliedern bestehen sollte. Die Aufgabe dieses Komitees besteht darin, die Wahlzettel zu verteilen, einzusammeln und zu zählen und dem Präsidenten das Resultat der Wahl mitzuteilen. Der Präsident verkündet den Mitgliedern das Resultat. Eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist notwendig, um einen Kandidaten in ein Amt zu wählen.

Wenn keine Mehrheit innerhalb eines Wahlganges erreicht werden kann, hat der Präsident sofort einen Termin und Ort für einen weiteren Wahlgang zu bestimmen. Vor diesem zweiten Wahlgang wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus dem ersten Wahlgang von der Wahlliste gestrichen. In jedem folgenden Wahlgang wird das gleiche Verfahren angewendet, bis ein (1) Kandidat die Mehrheit der Stimmen erhält.

6. Falls für die Wahl in den Vorstand mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Positionen zu

besetzen sind, wird die Anzahl derjenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen, die der Anzahl der zu besetzenden Positionen entspricht, für gewählt erklärt.

7. Der Sekretär muß innerhalb einer (1) Woche nach der Jahreshauptversammlung von den Amtsträgern und dem Vorstand für das kommende Jahr gewählt werden.

8. Der Wortlaut dieses Artikels darf nicht so ausgelegt werden, als sollte dadurch das Recht auf zusätzliche Nominierungen durch Mitglieder eingeschränkt werden.

ARTIKEL XIII

Neu zu besetzende Ämter

1. Falls das Amt des Präsidenten frei wird, wird **(bitte angeben:) X der Präsident-Elect oder ___ der Vizepräsident*** zum Nachfolger erklärt. Falls das Amt des Präsident-Elect, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters oder eine Position im Vorstand frei wird, ist dieses Amt – nach einwöchiger Benachrichtigung über eine Nominierung oder Nominierungen durch den Vorstand – während einer regulären Versammlung durch die Mitglieder des Clubs neu zu besetzen. Falls das Amt des Sekretärs frei wird, besetzt der Vorstand dieses Amt neu.

***Anmerkung:** Falls mehr als ein Vizepräsident

vorgesehen ist, sollte an dieser Stelle „der erste Vizepräsident“ stehen.

2. Falls sich ein designierter Amtsträger (außer dem Sekretär) oder ein designiertes Vorstandsmitglied nach der Wahl und vor dem 1. Oktober aus irgendwelchen Gründen für unfähig erklärt, das Amt zu übernehmen, wird die freigewordene Position — nach einwöchiger Benachrichtigung über eine Nominierung oder Nominierungen durch den designierten Vorstand — während einer regulären Versammlung durch die Mitglieder des Clubs neu besetzt. Falls die Position des Sekretärs für das folgende Jahr frei wird, wird das Amt vom designierten Vorstand neu besetzt.

ARTIKEL XIV

Amtsenthaltungen

1. Wenn der Präsident oder eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder eine Mehrheit aller Clubmitglieder (nachgewiesen durch eine von der Mehrheit der Mitglieder unterschriebene und dem Vorstand eingereichte Petition) die Überzeugung äußert, daß sich ein Amtsträger oder ein Vorstandsmitglied in einer Weise verhält, die eines Mitglieds der Kiwanis-Gemeinschaft nicht würdig ist, oder daß die Aufgaben und Pflichten eines Amtes vernachlässigt werden, hat der Vorstand innerhalb von dreißig (30) Tagen eine schriftliche Mitteilung über die Vorwürfe an den Amtsträger oder das Vorstandsmitglied zu schicken.

Im Anschluß daran soll innerhalb von dreißig Tagen und mit mindestens vierzehntägiger Einladungsfrist eine Versammlung der gesamten Clubmitgliedschaft abgehalten werden, bei der die Vorwürfe behandelt werden sollen. Die Zustellung der Einladung gilt fünf (5) Tage nach dem Versand als erfolgt. Wenn der Club mit 2/3-Mehrheit der gesamten Mitgliedschaft beschließt, daß sich der Amtsträger bzw. das Vorstandsmitglied tatsächlich in einer Weise verhalten hat, die eines Mitglieds der Kiwanis-Gemeinschaft unwürdig ist bzw. daß die Pflichten eines Amtes nicht erfüllt werden, und wenn daraufhin das Amt für unbesetzt erklärt wird, ist das freigewordene Amt durch Wahlentscheidung der Mitglieder neu zu besetzen.

ARTIKEL XV

Verpflichtungen gegenüber Kiwanis International und dem Distrikt

1. Dieser Club ist im Besitz aller Rechte und Privilegien, die durch die Mitgliedschaft in Kiwanis International und im Distrikt gewährt werden, und hat allen Verpflichtungen, die ihm von Kiwanis International und vom Distrikt auferlegt werden, prompt nachzukommen.

2. Der Vorstand soll für die pünktliche Durchsicht, Billigung und Weiterleitung aller von Kiwanis International und dem Distrikt angeforderten Berichte sorgen.

3. Der Vorstand soll für die pünktliche Bezahlung aller Beiträge und anderer Verpflichtungen an Kiwanis International und den Distrikt sorgen.

4. Der Präsident und der designierte Präsident sollen als Delegierte des Clubs an den Konferenzen von Kiwanis International und des Distrikts teilnehmen.

5. Wenn der Präsident oder der Präsident-Elect nicht in der Lage sind, an den Konferenzen von Kiwanis International und des Distrikts teilzunehmen, sollte der Club Ersatzdelegierte bestimmen.

6. Der Club soll rechtzeitig Delegierte und Stellvertreter zu allen Konferenzen von Kiwanis International und

des Distrikts wählen und damit die Statuten von Kiwanis International und des Distrikts erfüllen. Der Vorstand soll im Budget des Clubs für die Bereitstellung von Spesengeldern für diese Delegierten sorgen. Der Vorstand hat ebenfalls für ordnungsgemäße Vertretung bei allen anderen Versammlungen von Kiwanis International und des Distrikts, an denen der Club teilnehmen darf, zu sorgen.

7. Falls der Club einer Föderation angehört, gelten die Rechte, Privilegien und Verpflichtungen, die in diesem Artikel behandelt werden und die auf den Distrikt Bezug nehmen, gleichermaßen für die Mitgliedschaft in der Föderation.

ARTIKEL XVI

Offizielle Veröffentlichung*

***Anmerkung:** Artikel XVI gilt nur für Clubs in den USA und in Kanada.

1. Jedes aktive, Senioren-, privilegierte und Ehrenmitglied eines gecharterten Clubs innerhalb der Vereinigten Staaten und in Kanada (mit Ausnahme der französischsprachigen Clubs in Kanada) ist zur Zahlung eines Abonnements der offiziellen Veröffentlichung von Kiwanis International verpflichtet. Der Bezugspreis soll von jedem aktiven, Senioren- und privilegierten Mitglied als Teil seines regulären Mitgliedsbeitrags eingezogen werden. Bei Ehepartnern, die beide Mitglieder in einem

Kiwanis Club sind, besteht für eines der beiden Mitglieder die Möglichkeit, auf das Abonnement zu verzichten. Ein Mitglied, das gleichzeitig mehreren Kiwanis Clubs angehört, muß einen primären Club wählen, an den die Abonnementsgebühren zu entrichten sind.

2. Die Abonnements für die offizielle Veröffentlichung sind vom Club in den Akten unter einem besonderen Vermerk für Abonnements einzutragen, und die Abonnementsanträge sind direkt an den Exekutivdirektor von Kiwanis International weiterzuleiten.

ARTIKEL XVII

Öffentliche Tätigkeit

1. Der Club soll sich darum bemühen, während der Versammlungen und anderweitig seine Mitglieder durch unvoreingenommene Diskussionen über alle Fragen von öffentlicher Wichtigkeit und über alle Gesetzesvorschläge, die Auswirkung auf das soziale Umfeld des Clubs haben, zu unterrichten.

2. Dieser Club hat das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit seine Meinung zu derartigen Fragen und Gesetzesvorschlägen in angemessener Form zu äußern, solange davon kein anderer Kiwanis Club direkt betroffen wird.

3. Falls ein oder mehrere andere Kiwanis Clubs innerhalb eines Distrikts von derartigen öffentlichen

Fragen oder Gesetzesvorschlägen direkt betroffen sind, muß der Club vor jeder öffentlichen Meinungsäußerung die Angelegenheit mit einer befürwortenden oder ablehnenden Empfehlung an den Distriktvorstand weiterleiten. Falls ein oder mehrere Clubs außerhalb eines Distrikts betroffen sind, muß der Club die Angelegenheit an Kiwanis International weiterleiten. Sobald der Distrikt bzw. Kiwanis International die eingereichte Empfehlung befürwortet hat, kann der Club seiner Meinung in legaler und angemessener Weise Ausdruck verleihen.

4. Dieser Club soll in keiner Weise für politische Zwecke eingesetzt werden oder als Club aktiv die politische Kandidatur einer Person unterstützen.

ARTIKEL XVIII

Einkünfte

1. Die Aufnahmegebühren und die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgelegt. Der Beschluß des Vorstands muß durch eine 2/3-Mehrheit der aktiven, Senioren- und privilegierten Mitglieder, die bei einer regulären Versammlung des Clubs anwesend sind,

bestätigt werden. Zu dieser Versammlung müssen alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich eingeladen worden sein. Die auf diese Weise bestätigten Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge gelten so lange, bis sie in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt geändert werden.

2. Andere als die oben genannten Einkünfte können durch den Vorstand bestimmt werden. Der Beschluß des Vorstands muß durch eine 2/3-Mehrheit der aktiven, Senioren- und privilegierten Mitglieder, die bei einer regulären Versammlung des Clubs anwesend sind, bestätigt werden. Zu dieser Versammlung müssen alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich eingeladen worden sein.

3. Gelder, die der Club für die von ihm geförderten Dienstleistungsaktivitäten durch Spenden der Öffentlichkeit, von Mitgliedern oder anderen Personen

erhält, sind von den Verwaltungsgeldern zu trennen und dürfen nur für wohltätige, erzieherische, religiöse und humanitäre Zwecke des Clubs verwendet werden.

4. Ein Mitglied, das jünger als fünfundzwanzig (25) Jahre alt ist, ist für zwei (2) Jahre ab dem Datum des Eintritts in den Club von der Verpflichtung befreit, internationale Beiträge (und Distriktbeiträge) zu bezahlen, sofern dieses Mitglied zuvor Mitglied in einem von Kiwanis International geförderten Programm war. Das Mitglied ist jedoch zur Zahlung aller anderen Beiträge verpflichtet, die nicht an Kiwanis International (oder den Distrikt) abgeführt werden.

ARTIKEL XIX

Finanzen

1. Spätestens am 15. Oktober jedes Jahres müssen separate Budgets für Verwaltungsaufgaben und für Dienstleistungen in der Gemeinde vom Vorstand genehmigt sein. Die im folgenden Amtsjahr (1. Oktober bis 30. September) zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben dienen dabei als Grundlage für diese Budgets.

2. Die Prüfung der Clubbücher findet mindestens einmal im Jahr durch Revisoren statt, die vom Vorstand benannt werden. Die Revisoren sollten mit den Aufgaben der Finanzbuchhaltung vertraut sein und, falls erforderlich, die Bankauszüge überprüfen und die Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Jahr durch verschiedene Tests überprüfen. Als Revisoren können Clubmitglieder fungieren; ausgenommen sind jedoch der Sekretär und der Schatzmeister. Eine Kopie des Revisionsberichts ist dem

amtierenden Vorstand und, falls erwünscht, auch einzelnen Clubmitgliedern vorzulegen.

3. Der Vorstand bestimmt die offizielle(n) Bankverbindung(en) des Clubs und wählt diejenigen Personen aus, die dazu berechtigt sind, Schecks und Überweisungsaufträge zu unterzeichnen.

4. Falls ein Club aufgelöst wird, seine Mitgliedschaft aufkündigt, seine Charter verliert oder auf andere Weise seine Funktion einstellt und falls nach der Zahlung aller Clubverpflichtungen Gelder oder andere Werte im Besitz des Clubs verbleiben, für die der letzte Vorstand keine Anweisungen gegeben hat, überschreibt der Schatzmeister diese Gelder oder Werte an die Stiftung von Kiwanis International.

ARTIKEL XX

Nationale oder regionale Erfordernisse

1. Die folgenden Vorschriften gelten aufgrund nationaler oder regionaler Gesetze (**eventuell geltende Vorschriften bitte aufführen**):

ARTIKEL XXI

Andere Entscheidungsgrundlagen

1. In allen Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht speziell geregelt werden, gelten die folgenden Dokumente mit allen eventuell vorhandenen Zusätzen in der angegebenen Reihenfolge als Grundlage für eine Entscheidung:

- (1) Verfassung und Statuten von Kiwanis International
- (2) Vorschriften und Verfahrensregeln von Kiwanis International
- (3) Distrikt-Statuten

ARTIKEL XXII Gültigkeit

1. Sollten einzelne Vorschriften dieser Statuten für ungültig erklärt werden, bleiben alle anderen Vorschriften trotzdem wirksam.

ARTIKEL XXIII Ordnungsregeln

1. „Roberts Ordnungsregeln“ („Robert’s Rules of Order Newly Revised“) liefern die verbindlichen Vorschriften für alle Verfahrensangelegenheiten, die nicht speziell in diesen Statuten behandelt werden.

ARTIKEL XXIV Zusätze

1. Zusatzartikel jeglicher Art, sofern sie in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Statuten von Kiwanis International sind, können durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven, Senioren- und privilegierten Mitglieder während jeder beliebigen Clubversammlung beschlossen werden, vorausgesetzt die Clubmitglieder wurden mindestens zwei (2) Wochen vor der Abstimmungsversammlung schriftlich über den Zusatz informiert. Ein Quorum besteht, wenn ein Drittel

(1/3) der aktiven, Senioren- und privilegierten Mitglieder anwesend ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, und stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

2. Wenn diese Statuten nicht mit der Verfassung bzw. den Statuten von Kiwanis International in der jeweils geltenden Form in Einklang stehen, muß der Club die Statuten so abändern, daß sie der internationalen Verfassung bzw. den internationalen Statuten nicht widersprechen.

ARTIKEL XXV Genehmigung durch Kiwanis International

1. Diese Clubstatuten sowie alle Zusatzartikel und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung durch Kiwanis International, bevor sie in Kraft treten können.

Angenommen durch die Mitglieder des Clubs:
08. August 2006

Kiwanis Club in Brunnen-Waldstätte

Unterschrift _____
Club-Präsident

Club-Sekretär

Genehmigt durch KIWANIS INTERNATIONAL:

(Datum)

Unterschrift: _____

Anmerkung: Zwei (2) Kopien dieser Statuten bzw. aller Zusätze sind an die Abteilung für Clubservices von Kiwanis International zu senden. Eine Kopie wird mit der entsprechenden Bestätigung an den Club zurückgesendet.

Bei allen Zweifelsfragen hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung dieser Dokumente gilt der offizielle Text in englischer Sprache als Entscheidungsgrundlage.